

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zum Gesetz zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**I. Bericht**

Der Achtzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag (18. RfÄndStV) wurde zwischen August und dem 28. September 2015 von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet. Das Inkrafttreten des Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist für den 1. Januar 2016 vorgesehen.

Mit Mitteilung vom 29. September 2014 (Drs. 18/1546) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum 18. RfÄndStV mit der Bitte um Beschlussfassung zu. Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2014 in erster Lesung beschlossen und an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat den 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in seiner Sitzung am 4. November 2015 beraten.

Der Gesetzentwurf zum 18. RfÄndStV beinhaltet die Aufnahme eines grundsätzlichen Verbots (mit Erlaubnisvorbehalt) der Ausstrahlung regionaler Werbung oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm in den Rundfunkstaatsvertrag. Zugleich stellt der Entwurf klar, dass Werbung Teil des Programmes ist und damit auch der bundesweiten Sendelizenz unterliegt.

Der Ausschuss begrüßt einstimmig die Regelungen des 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrages.

II. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis und tritt den Ausführungen bei.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in zweiter Lesung.

Susanne Grobien
(Vorsitzende)